

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 989 - 39870

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Kennzeichnung eines sicheren Weges für Fußgänger in der Kurve Lieberweg / Weyprechtstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00731
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart
am 13.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08156

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00731
2. Planausschnitt

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom
14.12.2022.....**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 13.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00731 (Anlage) beschlossen. Darin wird gefordert, neben der Radwegmarkierung auch eine Fußgängermarkierung anzubringen, da der Überweg über den Humannweg wegen Verparkung oft schwer nutzbar sei.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Gegensatz zu Radwegen ist die Markierung von Gehwegen über einmündende Straßen außerhalb von signalisierten Kreuzungen nicht erlaubt. Dem Wunsch nach Markierung einer Fußgängerfurt kann daher nicht entsprochen werden.

Am Südende des Humannweges ist auf der Ostseite nördlich der rot eingefärbten Radwegfurt Platz für ein parkendes Fahrzeug, dann folgt eine Einfahrt mit einer relativ breiten Randsteinabsenkung. Selbst bei unsauberer Parkweise bzgl. größeren Fahrzeugen ist daher eine Nutzung dieser Absenkung für die Fußgängerquerung möglich.

Auf der Westseite wird senkrecht geparkt, wobei es keine Parkmarkierung gibt und die Randsteinabsenkung relativ widersprüchlich ausgeführt ist, sodass kein gesetzliches Haltverbot abgeleitet werden kann. Das Mobilitätsreferat beabsichtigt daher, auf der Westseite zwischen Radweg und parkenden Fahrzeugen ein absolutes Haltverbot von ca. 3 m Länge anzubringen, so dass für Fußgänger*innen eine ausreichend breite Querungsmöglichkeit entsteht. In diesem Bereich kann dann die Straße relativ geradlinig zur bzw. von der gegenüberliegenden Einfahrt gekreuzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00731 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 13.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Aufbringung einer Fußgängermarkierung über den Humannweg ist rechtlich nicht zulässig. Das Mobilitätsreferat wird auf der Westseite des Humannweges jedoch ein absolutes Haltverbot anordnen, um einen ausreichenden Durchgang für Fußgänger*innen zu schaffen.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00731 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 13.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An Baureferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5